

Schutz- und Hygienekonzept

1. Folgenden Personen ist der Zutritt zu Räumen der Musikschule des Landkreises Bamberg bzw. zu von dieser zu Unterrichtszwecken genutzten Räumen untersagt:
 - Personen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden oder als positiv eingestuft sind bis zum Nachweis eines negativen Tests;
 - Personen, denen gegenüber vom Gesundheitsamt Quarantäne angeordnet wurde für die jeweilige Dauer der angeordneten Quarantäne;
 - Personen mit Krankheitssymptomen die in Zusammenhang mit SARS-CoV-2 auftreten können.
2. Die unter Nr. 1 genannten Personen gelten als erkrankt im Sinne des § 6 Abs. 2 bzw. 3 der Gebührenordnung.
3. Als Unterrichtsräume kommen nur Räume in Betracht, die sowohl die allgemeinen Schutz- und Hygieneanforderungen, als auch die in diesem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Anforderungen erfüllen. Jeder mögliche Unterrichtsraum ist auf seine Eignung zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.
4. Unterrichtsräume dürfen erst nach Aufforderung durch die Lehrkraft betreten werden, wenn vorherige Schüler*innen den Raum verlassen haben. Nur im Ausnahmefall dürfen Schüler*innen von einer weiteren Person begleitet werden (beispielsweise Schüler*innen unter 6 Jahre).
5. Alle Personen haben unmittelbar vor dem Betreten von Unterrichtsräumen die Waschräume aufzusuchen und dort die Hände gründlich (mindestens 30 Sekunden) mit Seife zu waschen. Zum Abtrocknen sind ausschließlich Einmaltrockentücher zu verwenden. Die Lehrkräfte haben dies jeweils vor Beginn der Unterrichtsstunde zu überprüfen. Waschräume und Sanitäranlagen sind ausschließlich einzeln aufzusuchen.
6. In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen auf den unbedingt notwendigen Unterrichtszeitraum zu beschränken.
7. Zur besseren Nachverfolgung möglicher Infektionsketten sind alle anwesenden Personen durch die Lehrkraft in einer Liste zu erfassen, welche mindestens Angaben zu Datum, Uhrzeit, Name und Raum enthält. Die Listen sind bei der Schulleitung abzugeben.
8. Unterrichtsräume sind nach jeder Unterrichtsstunde mindestens 5 Minuten durch die Lehrkraft zu lüften (Stoßlüftung auf Durchzug).
9. Zu anderen Personen ist jederzeit ein Abstand von mindestens 1,5 m zu halten. Bei Unterricht mit Blasinstrumenten und Gesang ist zwischen den einzelnen Personen ein Abstand von mindestens 2 m zu halten.
10. Bis zum Betreten des Unterrichtsraumes ist zum Schutz anderer eine Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) zu tragen.

11. Jeglicher Körperkontakt (z.B. Händeschütteln, nicht-verbale Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht), sowie die gemeinsame Nutzung oder der Austausch von Gegenständen (z.B. Instrumente, Bögen, Mundstücke, Noten, Stifte) ist grundsätzlich untersagt. Stationäre Instrumente die von mehreren Personen nacheinander oder im Wechsel benutzt werden müssen, sind bei jedem Wechsel von der Person mit einem feuchten Tuch zu reinigen, welche das Instrument zuletzt berührt hat. Soweit das Stimmen eines Schülerinstrumentes durch die Lehrkraft im Einzelfall zur Durchführung des Unterrichtes zwingend erforderlich ist, gilt Satz 2 entsprechend.
12. Die Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) ist strikt einzuhalten.
13. Entstehendes Kondenswasser (Blasinstrumente) darf nur im Waschbecken oder in einem vom Verursacher selbst mitgebrachten und zu entsorgenden verschließbaren Behälter aufgefangen und beseitigt werden. Befindet sich Kondenswasser auf Stühlen oder anderen Flächen, so hat es der Verursacher unter Einhaltung der Handhygiene mittels Einmaltrockentüchern aufzunehmen und die Fläche anschließend zu reinigen.
14. Es sind ausschließlich eigene Notenständer und Instrumentenständer zu verwenden, die selbst auf- und abzubauen sind.
15. Besondere Regelungen für den Bereich Chorgesang:
 - a) Laufwege und -richtungen werden durch die Lehrkraft vorgegeben und gekennzeichnet.
 - b) Die Nutzung von Garderoben und Aufenthaltsbereichen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Durch ein zeitlich versetztes Eintreffen sind Engstellen zu vermeiden und Stoßzeiten zu entzerren.
 - c) Alle Personen tragen ab dem Betreten und bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes eine Mund-Nasen-Bedeckung, eine Ausnahme bildet das aktive Singen und Musizieren, sobald ein fester (Sitz-)Platz eingenommen wurde.
 - d) Die Sänger*innen positionieren sich in eine Richtung (Reihenaufstellung) und innerhalb der Reihen versetzt („auf Lücke“).
 - e) Unterrichtsräume sind nach jeweils 20 Minuten aktiver Probe mindestens 10 Minuten durch die Lehrkraft zu lüften (Stoßlüftung auf Durchzug).
16. Ergänzend zu den Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung gelten bei Überschreiten bestimmter Grenzwerte („Sieben-Tage-Inzidenz“) folgende Maßnahmen:

rot ab 50

 - kein Unterricht im Bereich Elementare Musikpädagogik
 - keinerlei Veranstaltungen, auch keine Klassenvorspiele usw.
 - Bläserklassen: Gesamtstunde nur Theorie, Registerstunde weiterhin möglich

dunkelrot ab 100

 - kein Ensembleunterricht (z.B. Orchester), aber Registerproben u.ä. mit bis zu 5 Schüler*innen weiterhin möglich
17. Die jeweilige Lehrkraft vor Ort ist verantwortlich für die Einhaltung sowohl der allgemeinen Schutz- und Hygieneanforderungen, als auch der in diesem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Regelungen. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Ausschluss von der Unterrichtsstunde durch die Lehrkraft zur Folge. Ein solcher Ausschluss gilt als Schulversäumnis gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 der Gebührenordnung.